

Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 10

Rubrik: Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hier ebenfalls ihre Stellung hinter beiden Flügeln angewiesen sei.

Der Frontmarsch ist nichts anderes, als der Marsch des in Linie aufgestellten Bataillons, ebenso der Flankemarsch; der erstere ist die Bewegung vor oder rückwärts, der letztere die Bewegung seitwärts. Diese Märsche sind daher durch die Aufstellung in Linie bedingt, und da, wie wir gesagt haben, diese nur erfolgen soll, wenn das Bataillon feuern will, so kann die Anwendung der genannten Märsche nur selten sein. Jedoch ist namentlich der Frontmarsch nicht zu verwerfen. Wenn z. B. der Feind sich, in Folge unseres wirklichen Feuers, zurückzieht, und nicht sehr weit rückwärts aufs Neue Posten fassen will, so wird unser in Linie aufgestelltes Bataillon sehr häufig in den Fall kommen, ihm nachzufolgen, und es würde zu viel Zeit verlieren, wenn es sich in Kolonne setzen und dann wieder deployiren sollte.*). Wird es dagegen vom Feinde bedrängt, und kann es einige Schritte rückwärts eine günstige Stellung nehmen, um wieder zu feuern, so wird es sich dazu ebenfalls am besten des Frontmarsches bedienen.

Bei den genannten Märschen folgen die Jäger in der Stellung, welche sie während der Aufstellung des Bataillons in Linie einnahmen, also in der Regel hinter [beim Flankemarsch neben] der ersten und letzten Division. Die reglementarische Bestimmung ist folglich hier ganz die angemessene. (§. 9 und 10 des Anhangs der Bataillonsordnung.)

Die Frontveränderungen aus der Linie verwerfen wir gänzlich; es ist daher auch nicht nöthig, von der Stellung und Bewegung der Jäger bei denselben zu reden (§. 11). Wenn man das Bataillon in der Grundstellung behält, so lange es nicht feuert, insbesondere so lange es den Feind nicht sieht, so wird man auch nie in den Fall kommen, diese Manöver anzuwenden, die nur auf die alte verwerfliche Taktik gegründet sind, nach welcher man die Bataillone in weite Linien aufgestellt und so den Feind erwartet hat, der dann freilich oft nicht von der Seite kam, wo man ihn vermutet hatte. Frontveränderungen überhaupt werden oft vorkommen, aber sie machen sich dann aus der geschlossenen Kolonne, in welcher wir den Jägern ihre Stellung bereits angewiesen haben.

Der Marsch in offener Kolonne, welcher meist in Zügen stattfindet, ist der gewöhnliche Transport-Marsch, d. h. derjenige, vermittelst welches die Truppen in die unmittelbare Nähe des Feindes geführt werden. Vor dem Feinde selbst wird er nicht angewendet (oder sollte es

*). Unter Umständen, wiewohl selten, wird sogar ein Angriff des in Linie aufgestellten Bataillons mit dem Bajonet ausgeführt werden können. In der Schlacht an der Laubbach griff ein preußisches Landwehrbataillon ein im Viereck aufgestelltes französisches Bataillon im Frontmarsch an, umfasste es und schmetterte es mit dem Gewehrkolben bis auf den letzten Mann nieder.

nicht werden). Vor dem Feinde ist das Bataillon immer in der Grundstellung (der geschlossenen Kolonne) zu halten. Die offene Kolonne entwickelt sich ebensowohl aus der Grundstellung, als aus der Linie. Das Reglement (§. 7) schreibt vor, daß die Jäger in der Flanke auf der Seite des Plotons marschiren sollen, hinter welchem sie in Linie stehen. Dieses wäre ganz natürlich, wenn man wirklich vor dem Feinde (auf kurze Entfernung also) in offener Kolonne marschiren und sie von der Linie aus formiren würde.*). Da wir aber dieses als ungültig ansehen und die offene Kolonne bloß als die gewöhnliche Marschkolonne betrachten, so verwerfen wir die reglementarische Vorschrift entschieden und weisen den Jägern auf dem linken Flügel, also am Schweife des Bataillons, ihre Stellung an, und dieses um so mehr, als auf den gewöhnlichen Straßen und Wegen, wo meist kaum ein Zug unabgebrochen bequem marschiren kann, die Jäger in der Flanke neben dem Bataillon selten Raum zum Marschiren finden würden, und als, wenn die offene Kolonne aus der geschlossenen formirt wird, die Jäger sich ohnehin schon daselbst befinden. **)

(Schluß folgt.)

Bern. Die „Schweizerzeitung“ enthält in ihrer Nr. vom 14. April eine Mittheilung über die Mishelligkeiten Berns mit dem eidgenössischen Kriegsrath wegen des bernischen Kantonal-Lagers, welche von Anfang bis zu Ende unrichtig ist.

Es ist bekannt, daß der Große Rath von Bern in seiner Winter sitzung im Dezember, gegen den Antrag des Regierungsrathes, welcher davon abstrahiret wollte, beschloß, dies Jahr ein Kantonal Lager abzuhalten. Die Militärbehörden wählten Thun als den anerkannterweise geeigneten Lager- und Mandvirplatz. Gleich nach dem grossräthlichen Beschlusse, noch im Christmonat, wurde an den Kriegsrath geschrieben und um dessen Einwilligung nachgesucht, die der Eidgenossenschaft zustehende Allmend von Thun benützen zu können. Auf dieses Gesuch erhielt Bern keine Antwort bis im April. Es ist nun geradezu unwahr: 1) daß die Regierung von Bern etwas versäumt und 2) den Vorort (insofern der Kriegsrath gemeint ist) umgangen habe; daß sie 3) in Betreff der Thunerallmend etwas Weiteres vorgekehrt habe, und 4) dabei auf ein

*). Es ist dieses nicht im Widerspruch mit der von uns angegebenen Aufstellung der Jäger bei der geschlossenen Kolonne; indem die viel grössere Länge der offenen Kolonne es unzweckmäßig machen würde, die auf dem, die Spitze bildenden, Flügel stehenden Jäger zurückzuziehen, während dieses bei der wenig Raum einnehmenden geschlossenen Kolonne nicht der Fall ist.

**). Beim Marsche, welcher in weiter Entfernung vom Feinde stattfindet, z. B. bei den Garnisons- oder Quartier-Wechseln gilt keine andere Rücksicht, als die der Bequemlichkeit. Der Kommandant mag hier die Jäger marschiren lassen, wo es ihm beliebt.

Verbot gestossen sei, und endlich 5) daß sie den Herrn Oberst Zimmerli nach Luzern abgeordnet habe, um die Einwilligung zur Benutzung der Allmend auszuwirken. Herr Oberst Zimmerli begab sich dahin einzig und allein auf das Verlangen des Kriegsrathes, welcher, der Persuasionirung der Gewehre wegen, mit ihm Rücksprache nehmen wollte. Daselbst erkundigte er sich allerdings gesprächsweise bei den Mitgliedern des Kriegsrathes nach dem Erfolge des erwähnten, bereits im Dezember gestellten Gesuchs und erhielt auf diese Weise von den Hinder-nissen Kenntniß, welche der Kriegsrath dem bernischen Kantonallager in den Weg legen wollte. Er machte ihnen darüber seine Bemerkungen, wobei er ausdrücklich beisßtigte, daß er ohne allen Auftrag handle. Er bemerkte insbesondere, daß der Hauptpunkt der Antwort des Kriegs-raths, nach welchem der zwischen der Straße nach Thierachern und der Aare liegende Theil der Allmend, wo 1839 das bernische Kantonallager gewesen war, zum Lagerplatz an-gewiesen sein sollte, einem völligen Abschlag gleich komme, indem für das diesjährige Lager, welches um einen Dritt-theil mehr Mannschaft enthalten werde, als das Lager von 1839, daselbst bei Weitem nicht Raum genug wäre. Diese Bemerkung war zu schlagend, als daß sie nicht hätte berücksichtigt werden müssen. Der Kriegsrath nahm von sich aus die Sache noch einmal vor, änderte an seinem bereits gefassten Beschuße diesen Punkt, aber auch nur diesen, ab und gestattete den bernischen Militärbehörden, den Lagerplatz auf der großen Allmend auszuwählen, gegen einen Zins von Fr. 1000 für die zwölf Tage, welche das Lager dauern wird.

Bei dieser Gelegenheit können wir uns nicht enthalten, das Benehmen des Kriegsrathes in dieser Angelegenheit ruhig, aber ernst, zu beleuchten. Man hätte mit Recht voraussehen dürfen, daß der eidgenössische Kriegsrath, anstatt einem Stande, der, um seine Militärverpflichtungen dem Bunde gehörig leisten zu können, seine Milizen zur Instruktion in ein Lager zusammenziehen und dafür mehr als Fr. 60,000 ausgeben will, Hindernisse in den Weg zu legen, ihm eher, so weit es in seiner Kom-petenz liegt, an die Hand gehen würde. Seine Aufgabe ist offenbar, alles zu unterstützen, was das schweizerische Wehrwesen heben kann, und offenbar zu diesem Zwecke hat auch die Tagsatzung die Thunerallmend angekauft. Bei der Benutzung derselben sollen die Militärzwecke allen anderweitigen Vortheilen, welche dieselbe gewähren kann, vorgehen. Der Kriegsrath, dem die Oberleitung der Verwaltung dieser Besitzung übertragen ist, hat dabei nicht sowohl als Rent- oder General-Verwaltung, als vielmehr als Militärbehörde zu handeln.

Wir machen gegen den Benutzungspreis von Fr. 1000 keine Bemerkung. Früher hatte Bern Fr. 750 gezahlt; aber das diesjährige Lager ist um einen Dritttheil größer, somit ist jener Preis nicht unbillig.

Der Kriegsrath verlangte, daß der Theil der Allmend, welcher zwischen den Küherhütten, der Straße und der Aare liegt, nicht betreten und auf Kosten Berns mit einem Zaun umgeben werde. Diese letztere Bedingung ist kleinlich, nutzlos und lästig. Man macht Zäune gegen Kühe, aber nicht gegen Soldaten.

Bern suchte um die Bewilligung nach, die Matrizen und die Pontonbrücke benutzen zu dürfen, welche der Eid-genossenschaft gehören und sich in Thun befinden. Früher wurde dies nie verweigert, diesmal wohl. Zur Vollständigkeit der Instruktion der Sappeurs gehört aber, daß sie auch im Stande seien, Brücken zu schlagen oder wenigstens dabei zu helfen; Bern besitzt aber keinen Pontontrain. Liegt es nun nicht in der Pflicht der obersten eidgenössischen Militärbehörde, dem Stande Bern die Möglichkeit an die Hand zu geben, die von ihm zu stellenden Sappeur-Kom-pagnien gehörig zu instruiren? — Auch die Benutzung des Feuerwerker-Saals, eines Gemachs von vier fahlen Wänden, wurde verweigert, — Warum? ist schwer zu begreifen. Bern kann ihn nöthigenfalls entbehren und eine Baracke statt seiner erbauen. Aber gerade die Unbedeutetheit der Sache macht die Weigerung des Kriegs-raths um so unangenehmer. Es ist natürlich, daß man aus derselben auf eine ungünstige Stimmung des Kriegs-rathes gegen Bern schließt.

Bisher hat Bern mit der größten Bereitwilligkeit, so-wohl der Eidgenossenschaft, als seinen Mitständen, aus seinen Magazinen und Zeughäusern ausgeholzen, wie es nur konnte. Keine Militärschule hat noch in Thun statt-gefunden, wo nicht dieses oder jenes hingeliehen wurde, und namentlich hat Bern in das letzte Thuner-Lager wollene Decken u. dgl. gegeben, alles unentgeltlich. Für die Kaserne in Thun bezieht es ebenfalls keinen Zins. Und nun verweigert der Kriegsrath Bern die Matrizen für den Spital, die Pontons und den Feuerwerker-Saal sogar gegen Zins! Selbst ein fluger Rentbeamter würde nicht so gehandelt haben. Wenn von nun an die bernischen Behörden den gleichen Weg einschlagen und auf die Anfrage der Direktion der Thunerschule oder des nächsten eidgen. Lagers einfach antworten: "Wir geben nichts, sieht wie Ihr es sonst macht," so ist es begreiflich und menschlich. Wir hoffen aber, sie werden ihren ge-rechten Gross bezwingen und das gemeinsame Vaterland die Kurzsichtigkeit Einzelner nicht entgelten lassen.

Glarus. Freitag, den 26. Mai, versammelt sich die eidgenössische Militärgesellschaft unter dem Präsidium des Herrn Militärinspektors Oberst. Melchior Blumer, in Glarus. Die Offiziere dieses Kantons erwarten ihre Freunde bereits am 25. Nachmittags.

Basel-Stadt. Professor Dr. Eckenstein in Basel übersendet den Militärbehörden der Kantone Muster von ledernen Kamaschen, wie sie in der französischen Armee eingeführt sind. Sie kosten das Stück 30 Franken, sollen wirklich bequem und zudem 4 Jahre brauchbar sein.